

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

79. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 16. Oktober 2009	42. Stück
411.	Ausschreibung der Funktion eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes.....	479
412.	Genehmigung der 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Gattendorf	480
413.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach.....	480
414.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ritzing	480
415.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode September 2009.....	481
416.	Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen	481
417.	Änderung der Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Qualifizierungsverbundes Gesundheitstourismus.....	482
418.	Öffentliche Stellenausschreibung eines Dienstpostens für eine 2. Gemeindebeamtin oder eines 2. Gemeindebeamten im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ bei der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See	488
419.	Öffentliche Ausschreibung der Position der Tourismusdirektorin oder des Tourismusdirektors für den Landesverband Burgenland Tourismus	489

Bundeskanzleramt

Zahl: 350.500/0004-I/4/2009

411. Ausschreibung der Funktion eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Mitglieds zu besetzen, das auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen ist.

Bewerbungen hiefür sind unter Anschluss eines Lebenslaufes und unter Angabe jener Voraussetzungen, die den Bewerber/die Bewerberin besonders geeignet erscheinen lassen, an das Bundeskanzleramt, Ministerratsdienst, Ballhausplatz 1, 1014 Wien, zu richten und müssen bis 16. November 2009 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Der Bundeskanzler:
Faymann eh.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3322/76-2009

412. Genehmigung der 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Gattendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2009 unter Zahl: LAD-RO-3322/76-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gattendorf vom 29. Juni 2009, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), zu genehmigen.

Die 6. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und der dazu notwendigen Anpassungen an die Digitale Katastralmappe.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3372/125-2009

413. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2009 unter Zahl: LAD-RO-3372/125-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 29. Juni 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke Nr. 875 und 874 (Teilfläche), KG Kalch, in „Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ sowie die Umwidmung der Grundstücke Nr. 1342/2 und 1370 (Teilfläche), KG Neuhaus am Klausenbach, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3399/95-2009

414. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ritzing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2009 unter Zahl: LAD-RO-3399/95-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 6. November 2008 und 18. Juni 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet folgende Widmungen:
 Teilflächen Grdst. Nr. 4104/1, 4090, KG Ritzing, in „Grünfläche-Jagdhütte“,
 Teilflächen Grdst. Nr. 924/2, 907/2, KG Ritzing, in „Grünfläche-Hausgärten“,
 Teilflächen Grdst. Nr. 803, 806/1, KG Ritzing, in „Grünfläche-Lagerplatz“,
 Teilfläche Grdst. Nr. 3832/1, KG Ritzing, in „Bauland-Wohngebiet“,
 Teilfläche Grdst. Nr. 877/1, KG Ritzing, in „Grünfläche-Gerätehütte“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 4a-V-1/125-2009

415. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode September 2009

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. September 2009 bis 30. September 2009 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.

(Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:

Amerikanische Faulbrut der Bienen (B 452)

Bezirk	Gemeinde	Anzahl der Höfe				Ende	Tierart
		Beginn	Neuausbruch	Erlöschen			
Güssing	Tobaj	1	0	0	1	Bienen Revision	

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:

Leermeldung

Erlöschen erklärt:

Leermeldung

Die Hauptreferatsleiterin:
Dr.ⁱⁿ Pözlbauer eh.

Zahl: 5-G-F48/269-2009

416. Änderung der Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen

Die im Landesamtsblatt für das Burgenland am 26. Juni 2009 (79. Jahrgang, 26. Stück, Nr. 300) veröffentlichten Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen werden wie folgt geändert:

Im Punkt 13. wird das Datum „9. Oktober 2009“ auf „9. Oktober 2012“ geändert.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

Zahl: 6-SO-A1401/178-2009

417. Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Qualifizierungsverbundes Gesundheitstourismus

Europäischer Sozialfonds
(Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007-2013, Priorität 1, Aktivität 1.1)
Gültig ab: 1. Jänner 2008

Erstellt von:
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Soziales

1. Einleitung

Das Operationelle Programm Phasing Out Burgenland 2007-2013 des Landes Burgenland (SSI 2007AT051PO001) sieht in der Aktivität 1.1 – Qualifizierung für Beschäftigte, Qualifizierungsverbünde – vor, die Anpassungsfähigkeit und die Qualifikation von Arbeitskräften und UnternehmerInnen zu fördern, um

- den Zugang zu Weiterbildungsaktivitäten zu fördern,
- Engpässe an qualifiziertem Personal zu reduzieren,
- saisonelle Arbeitslosigkeit durch Weiterbildungsaktivitäten zu verkürzen,
- generell das Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte zu steigern.

Verantwortliche Förderstelle (im folgenden VFS):
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

2. Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile für diese Förderung sind insbesondere in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006)
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013

- Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ESF) in Österreich gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007-2013 ESF
- Ergänzung zum Programm Phasing Out Burgenland 2007-2013 EFRE und ESF (EzP)

3. De-minimis-Beihilfen

Bei der gegenständlichen Förderungsaktion handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe. Daher werden Förderungen nur bei Einhaltung der Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S 5, gewährt. Eine Förderung auf Grund der gegenständlichen Richtlinie wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag der in den letzten drei Steuerjahren von der/dem FörderungswerberIn bezogenen De-minimis-Beihilfen € 200.000,- (brutto) bzw. - wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt - ihr Bruttosubventionsäquivalent € 200.000,- nicht übersteigt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S 5, (im Folgenden: „De-minimis“-VO) die Wirtschaftsbereiche gemäß Artikel 1, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

Die/der FörderungswerberIn ist verpflichtet, den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die VFS hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

4. Normen – Inhaltliche Regelungen

4.1. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Zielsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen als Gegenstand präventiver Arbeitsmarktpolitik ist es,

- die Arbeitsfähigkeit der förderfähigen Zielgruppe gem. ESF - Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007-2013, Schwerpunkt 1.1 durch Anpassung an die qualifikatorischen Anforderungen zu erhalten und dadurch deren Beschäftigung zu sichern;
- die Flexibilität von ArbeitnehmerInnen durch aktuelle und überbetrieblich verwertbare Kenntnisse zu erhöhen;
- Anreize zur Verbesserung des Weiterbildungsverhaltens von Betrieben mit bisher geringen Weiterbildungsaktivitäten zu schaffen;
- Die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Betriebe im Hinblick auf die erweiterte EU zu erhöhen;
- Saisonarbeitslosigkeit durch Qualifizierung zu verhindern und
- Engpässe an qualifiziertem Personal zu reduzieren.

4.2. Programmsteuerung

Mindestens 50 % der geförderten Personen müssen Frauen sein und mindestens 50 % der verfügbaren Mittel sind für die Förderung von Frauen vorzusehen. Diese Quoten sind in Bezug auf das gesamte ESF-Programm für den Zeitraum 2007-2013 zu sehen.

Die Programmsteuerung obliegt der VFS, wobei jährlich eine Evaluierung durchzuführen ist.

4.3. Förderbarer Personenkreis

ArbeitnehmerInnen sind förderbar, wenn sie

- an Qualifizierungsmaßnahmen im Qualifizierungsverbund Gesundheitstourismus teilnehmen und (siehe Anlage 1 – Verbundstatuten „Qualifizierungsverbund Gesundheitstourismus 2008-2013“)
- Lehrlinge sind oder
- als höchste abgeschlossene Ausbildung über eine Meisterprüfung oder über den Abschluss einer Höheren Schule (Matura) verfügen oder
- Personen mit einer höheren abgeschlossenen Ausbildung als den oben genannten sind, jedoch nur bis zu einer Gesamtquote von 40 % der GesamtmaßnahmenteilnehmerInnen.

Nicht förderbar sind

- UnternehmenseigentümerInnen;
- Handelsrechtliche GeschäftsführerInnen von Unternehmen und statutarische GeschäftsführerInnen von Vereinen;
- VorstandsmitgliederInnen von Kapitalgesellschaften;
- ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind (BeamtenInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen);
- ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten.

Förderbare BeschäftigungsträgerInnen sind

- alle KMU mit Beschäftigungsstätte im Burgenland;
- Großbetriebe mit einer Betriebsstätte im Burgenland im Rahmen des Qualifizierungsverbundes Gesundheitstourismus.

Als KMU gelten Betriebe,

- die der Empfehlung der Kommission betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen - zuletzt Empfehlung vom 6. Mai 2003, ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003 S 36, entsprechen;
- die weniger als 250 Beschäftigte haben und
- einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 43 Mio. haben und
- das Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Nicht förderbar sind

- der Bund, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände;
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts;
- das Arbeitsmarktservice;
- politische Parteien.

4.4. Qualifizierungsmaßnahmen

Der Begriff „Qualifizierungsmaßnahme“ umfasst auch zu einem sinnvollen Maßnahmenpaket zusammengefasste Einzelmaßnahmen. Förderbar sind ausschließlich Qualifizierungsmaßnahmen, die überbetrieblich verwertbar sind.

Nicht förderbar ist die Teilnahme von ArbeitnehmerInnen an

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem Informationscharakter;
- reinen Produktschulungen;
- nicht arbeitsmarktorientierten Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse);
- Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B. Einschulungen an Maschinen);
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung;
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden.

4.5. *Arbeitsmarktpolitische Beurteilung*

Die Gewährung der Förderung für einzelne Qualifizierungsmaßnahmen kann nur nach positiver Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit der Qualifizierungsmaßnahmen durch die VFS auf Grundlage eines Bildungsplanes (siehe Punkt 5.2.) erfolgen.

4.6. *Auswahl der Qualifizierungsmaßnahmen*

Die Auswahl der Qualifizierungsmaßnahmen sowie der beauftragten Qualifizierungseinrichtungen erfolgt durch die in den Verbundstatuten definierten Leitbetriebe.

4.7. *Förderung von Qualifizierungsverbänden*

Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Qualifizierungsverbänden sind förderbar, wenn ein Netzwerkmanagement aufgebaut wird, in das jeder Leitbetrieb eine/n VertreterIn entsendet und Verbundstatuten festgelegt werden, die die Ziele des Qualifizierungsverbundes und das Netzwerkmanagement (Aufgabenverteilung, Verantwortung und Koordination) regeln. Die Leitbetriebe übernehmen die Verpflichtung, dass bei den von ihnen ausgeschriebenen Kursmaßnahmen nach Möglichkeit mindestens 20 % der teilnehmenden Unternehmen den KMU-Status (siehe Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen - zuletzt Empfehlung von 6. Mai 2003, ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S 36) erfüllen.

5. **Sonstige Förderungsvoraussetzungen**

5.1. *Antragstellung*

Die Antragstellung erfolgt von den im Verbund definierten Leitbetrieben am Beginn der Laufzeit, wobei Änderungen der Verbundstatuten der VFS bekanntzugeben sind. FörderungsempfängerIn ist der jeweilige Leitbetrieb, der die Qualifizierungsmaßnahme durchführt.

Werden die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt, ist ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen und eine vertiefte Antragsprüfung bezüglich der Angemessenheit der Qualifizierungskosten vorzunehmen.

Im Falle des Vorliegens wechselseitiger Beteiligungsverhältnisse zwischen FörderungswerberIn und Qualifizierungseinrichtung/TrainerIn ist eine vertiefte Antragsprüfung bezüglich der Angemessenheit der Qualifizierungskosten vorzunehmen.

5.2. *Bildungsplan*

Jährlich wird gemeinsam von den MitgliederInnen des Qualifizierungsverbunds und der Verbund-Koordination ein Bildungsplan festgelegt, welcher der VFS vorgelegt wird.

Der Bildungsplan hat eine Kursbeschreibung jeder Qualifizierungsmaßnahme, die Anzahl der TeilnehmerInnen und den Kurstermin zu enthalten und muss laufend aktualisiert werden.

5.3. *ESF – Zustimmungserklärung/Fördervereinbarung*

Alle am Verbund beteiligten Leitbetriebe, haben durch ihre Unterschriften der Fördervereinbarung zuzustimmen.

6. **Höhe der Förderung und förderbare Kosten**

6.1. *Förderung: Höhe und förderbare Kosten*

Die Höhe der Förderung beträgt insgesamt maximal 75% der zuschussfähigen Kosten. Davon beträgt der Förderanteil des Europäischen Sozialfonds max. 75% und der Förderanteil des Landes Burgenland max. 25%. Der Anteil des Europäischen Sozialfonds wird vom Land Burgenland administriert. Die restlichen 25 % sind durch Eigenmittel des Leitbetriebes zu finanzieren.

6.2. *Kurskosten*

Förderbar sind Kurskosten, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren beträgt höchstens € 10.000,- pro TeilnehmerIn pro Kursmaßnahme.

6.3. *Rechtsanspruch*

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere richtet sich die Förderung nach den budgetären Vorgaben.

7. **Förderentscheidung**

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag ist der/dem FörderungswerberIn eine schriftliche Fördervereinbarung zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Diese Vereinbarung bedarf der Annahme durch die/den FörderungswerberIn und ist grundsätzlich innerhalb der darin genannten Frist an die Förderstelle zu retournieren.

8. **Verpflichtungserklärung**

Die/der AntragsstellerIn hat eine Erklärung zu unterfertigen, dass sie/er bereit ist, dem Land Burgenland die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, auf Verlangen Auskünfte, die mit dem Förderungsvorhaben in Zusammenhang stehen, zu erteilen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des Projektes ungesäumt zurückzuerstatten. Des weiteren beinhaltet die Erklärung die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten.

9. **Einstellung, Widerruf und Rückforderung**

Die/der FörderungsempfängerIn verpflichtet sich insbesondere, falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die VFS bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- a. das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- b. die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden der/des FörderungsempfängerIn/Förderungsempfängers verloren gegangen sind;
- c. (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen der/des FörderungsempfängerIn/Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betrieb der/des FörderungsempfängerIn/Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,
- d. Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- e. die/der FörderungsempfängerIn vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,

- f. es die/der FörderungsempfängerIn unterlassen hat Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – zu melden,
- g. die/der FörderungsempfängerIn vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
- h. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- i. das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
- j. Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Behindertengleichstellung) nicht eingehalten wurden oder
- k. sonstige in Kofinanzierungsvereinbarungen, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, sowie die Publizitätsmaßnahmen (gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission und der Broschüre „Die Publizitätsvorschriften bei Förderungen der Europäischen Union für die Förderperiode 2007-2013“) nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d bis k genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz für den Fall, dass die/den FörderungsempfängerIn oder solche Personen, deren sie/er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen die/den FörderungsempfängerIn oder solche Personen, deren sie/er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projekts bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 Prozent pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

10. Datenschutz

Die/der FörderungswerberIn stimmt der Verwendung (§ 4 Z 8 DSG 2000) der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages benötigten nicht-sensiblen personenbezogenen Daten im Sinne der §§ 6 ff. DSG 2000 durch das Land oder einer von diesem beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke der Projektabwicklung, der Wahrnehmung der dem Land gesetzlich übertragenen Aufgaben, der Statistik, für Kontrollzwecke und für Publizitätsmaßnahmen laut nachfolgendem Absatz zu:

Es wird der Datenübermittlung an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes (insbesondere gemäß § 2 Abs.1 Z. 5, § 6 Abs. 2 Z. 2 und § 6 Abs. 3 des Burgenländischen Landesrechnungshof-Gesetzes, LGBl. Nr. 23/2002), des Rechnungshofes des Bundes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie Z 2.6. und 2.7. der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie der Veröffentlichung der Projektdaten, diese allerdings eingeschränkt auf Name und Sitz des Unternehmens, Zweck, Art und Höhe der Förderung, zugestimmt.

Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein:

- Name und Adresse der/des ProjektträgerIn/Projektträger
- Projekttitel
- Projektbeschreibung
- Höhe der öffentlichen Förderung

11. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur FörderungswerberInnen gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

13. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Die Laufzeit der Richtlinie endet mit 31. Dezember 2013.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar eh.

418. Öffentliche Stellenausschreibung eines Dienstpostens für eine 2. Gemeindebeamtin oder eines 2. Gemeindebeamten im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ bei der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See

Stellenausschreibung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, idgF, gelangt beim Gemeindeamt der Gemeinde Oggau am Neusiedler See ein Dienstposten für eine 2. Gemeindebeamtin oder einen 2. Gemeindebeamten im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ (Verwendungsgruppe B) zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. ein ehrenhaftes Vorleben,
3. volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten,
4. die volle Handlungsfähigkeit,
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
6. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung nach dem 3. Abschnitt des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 i.V.m. § 196 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998
7. Alter unter 40 Jahre.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Oggau am Neusiedler See einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.



419. Öffentliche Ausschreibung der Position der Tourismusdirektorin oder des Tourismusdirektors für den Landesverband Burgenland Tourismus

Der Landesverband Burgenland Tourismus ist die impulsgebende und innovative Kraft in der burgenländischen Tourismuswirtschaft. Die Hauptaufgaben liegen in den Bereichen Werbung, Marketing und PR, Marken- und Imagepflege wie auch Entwicklung von mittel- und langfristigen Strategien.

Per 1. April 2010 ist die Position
der TOURISMUSDIREKTORIN / des TOURISMUSDIREKTORS
neu zu besetzen.

Hauptaufgaben:

- Geschäftsführung von Burgenland Tourismus.
- Laufende Weiterentwicklung von mittel- und langfristigen Strategien.
- Planung und Umsetzung von Werbe-, Marketing- und Vertriebskonzepten für den burgenländischen Tourismus unter optimalem Einsatz der Budgetmittel.
- Konzeptionierung, Organisation und Umsetzung von Veranstaltungen.
- Innovative, überregionale Angebotsgestaltung unter Berücksichtigung der touristischen Marktforschung.
- Kommunikation mit allen PartnerInnen – sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene.
- Akquise und Betreuung von Sponsoren und Wirtschaftspartnern.
- Repräsentation des Unternehmens nach innen und außen.

Fachliches und persönliches Profil:

- Erfahrung in führender Funktion im Tourismus oder Konzernenerfahrung auf Top-Ebene – unter besonderer Berücksichtigung der vielfältigen Agenden von Burgenland Tourismus.

- Integrationsfähige Führungspersönlichkeit mit ausgezeichneter kommunikativer Handlungsfähigkeit im Umgang mit WirtschaftspartnerInnen.
- Sehr gute Markt- und Branchenkenntnis sowie qualifiziertes Kontaktnetzwerk in den Bereichen Tourismus, Werbung und Wirtschaft.
- Fähigkeit, sich im politischen Umfeld zu bewegen.
- Strategisches Denken und nachweisliche Erfahrung in betriebswirtschaftlicher Unternehmensführung.
- Belastbarkeit, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, überdurchschnittliches Engagement, Organisationstalent, soziale Kompetenz mit hoher Teamorientierung und Weltoffenheit.

InteressentInnen, die sich mit dieser Position identifizieren und über einen engen Bezug zum Burgenland verfügen, senden ihre aussagekräftigen, vollständigen Unterlagen (inklusive Lebenslauf, Foto, Zeugnissen und Referenzen) bis 9. November 2009 (einlangend) in einem verschlossenen Briefkuvert mit dem Vermerk „Bewerbung Geschäftsführung“ an

Burgenland Tourismus
Schloss Esterházy
A-7000 Eisenstadt
(gleichzeitig Dienstort).

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes richtet sich diese Ausschreibung selbstverständlich an Damen und Herren gleichermaßen.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.